

Vereinssatzung „Climbing for Change e.V.“

§ 1 Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Climbing for Change“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein wurde am 12.05.2019 errichtet.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein „Climbing for Change e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 4 AO, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 II Nr. 15 AO in Entwicklungsländern und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im Ausland.
 - a. Die Förderung der Jugendhilfe i.S.d. § 52 II Nr. 4 AO soll insbesondere durch ein speziell für Kinder und Jugendliche errichtetes Kletterangebot verwirklicht werden.
 - b. Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit i.S.d. § 52 II Nr. 15 AO in Entwicklungsländern, gemäß der gültigen Fassung der DAC-Länderliste, soll insbesondere durch die Anschaffung und Weitergabe von Sachspenden verwirklicht werden.
 - c. Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen i.S.d. § 53 AO im Ausland soll insbesondere durch finanzielle, materielle und persönliche Zuwendungen verwirklicht werden.
3. Zur Erfüllung der einzelnen Satzungszwecke kann der Verein wie folgt tätig werden:
 - a. Unmittelbar selbst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung i.S.d. § 57 I S. 1 AO.
 - b. Unter Inanspruchnahme von Hilfspersonen i.S.d. § 57 I S. 2 AO.
 - c. Als Förderkörperschaft i.S.d. § 58 II AO durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder

entsprechende ausländische Körperschaften zweckgebunden für die in § 2 II genannten Vereinszwecke.

4. Der Satzungszweck wird weiterhin durch Werbung um Spender, welche die Projektarbeit des Vereins zur Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen, verwirklicht.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein kann alle Geschäfte im In- und Ausland betreiben, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
8. Amtsträger, Mitglieder, Mitarbeiter des Vereins und Projekt- und Vereinsbeteiligte haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind. Die Höhe darf jedoch nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Drei Formen der Mitgliedschaft sind zu unterscheiden: Ordentliches Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied. Verschiedene Formen der Mitgliedschaft schließen sich gegenseitig nicht aus.
2. Ordentliches Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 13. Lebensjahr vollendet hat. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ein Mitglied des engeren Vorstands abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.

4. Mit der Aufnahme erkennt das ordentliche Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung an.
5. Die ordentliche Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft wird wirksam, sobald die folgenden zwei Kriterien erfüllt sind:
 - a. Eingang der vollständigen Zahlung des Mitgliedsbeitrags/Förderbeitrags auf dem Bankkonto des Vereins
 - b. Unterschrift eines Vorstandsmitglieds auf dem Mitgliedsantrag/Fördermitgliedsantrag
6. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer von „Climbing for Change e.V.“ in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen. Für Ehrenmitglieder gelten die gleichen Bestimmungen wie für ordentliche Mitglieder, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft/Fördermitgliedschaft/Ehrenmitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein ordentliches Mitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß § 6 I dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrags nachkommt. Ferner endet die ordentliche Mitgliedschaft im Verein durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Die Fördermitgliedschaft im Verein gilt als beendet, sofern ein Fördermitglied nicht innerhalb der angegebenen Frist gemäß § 6 II dieser Vereinssatzung seiner Zahlungsverpflichtung des Förderbeitrags nachkommt. Ferner endet die Fördermitgliedschaft im Verein durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Verlust der Rechtsfähigkeit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat erklärt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
5. Ein ordentliches Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.

Dem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder/Fördermitglieder/ Ehrenmitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung von „Climbing for Change e.V.“ aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Jedes ordentliche Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, welches nur persönlich ausgeübt werden kann und hat darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Fördermitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Fördermitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Fördermitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dürfen die Verwendung der von ihnen gezahlten Förderbeiträge festsetzen, mit der Einschränkung, dass die Förderbeiträge stets zur Verwirklichung des in § 2 dieser Satzung festgesetzten mildtätigen und gemeinnützigen Vereinszwecks dienen müssen. Fördermitglieder besitzen nach § 9 V, X dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.
4. Jedes ordentliche Mitglied/Fördermitglied hat die Pflicht, die Interessen von „Climbing for Change e.V.“ zu fördern und angemessen in der Öffentlichkeit zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins aktiv bzw. finanziell. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein durch eine Fördererklärung verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen. Sie können in Absprache mit einem Mitglied des Vorstandes ihre, bei Eintritt gegebene, Fördererklärung ändern. Für eine Änderung der Höhe des Förderbeitrags gilt jedoch ausschließlich § 6 II dieser Satzung.
5. Ehrenmitglieder haben von den Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten. Ehrenmitglieder haben ein Informationsrecht unter Beachtung der Verschwiegenheitserklärung und der Datenschutzrichtlinien und ein alle

Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht. Auch haben Ehrenmitglieder das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen sowie an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Ehrenmitglieder besitzen nach § 9 V, X dieser Satzung weder ein Stimm-, Wahl- noch ein Antragsrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge/Förderbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder ist ein Jahresbeitrag und ist zum 01.01. bis spätestens zum 01.02. eines Jahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt, beträgt jedoch mindestens zehn und maximal 40 Euro pro Jahr.
2. Der Förderbeitrag für Fördermitglieder ist ein Monats- oder Jahresbeitrag und wird von diesen individuell nach Absprache mit dem Vereinsvorstand in einer Fördererklärung festgesetzt und ist damit verbindlich. Der Förderbeitrag beträgt bei monatlicher Förderung jedoch mindestens fünf Euro und bei jährlicher Förderung mindestens 35 Euro. Der Förderbeitrag bei monatlicher Förderung ist zum 01. eines Monats bis spätestens zum 15. eines Monats zu leisten und kann bis zum 15. eines Monats für die darauffolgenden Monate in einer neuen Fördererklärung, nach Zustimmung des Vereinsvorstands, neu festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich. Der Förderbeitrag bei jährlicher Förderung ist zum 01.01. bis spätestens zum 01.02. zu leisten und kann bis zum 15.12. für die darauffolgenden Jahre in einer neuen Fördererklärung, nach Zustimmung des Vereinsvorstands, neu festgesetzt werden und ist damit bis zu einer erneuten Änderung verbindlich.
3. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ausgenommen.
5. Für ordentliche Mitglieder deren Mitgliedschaft zum 01.07. oder zu einem späteren Zeitpunkt eines Jahres beginnt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr exakt 50 Prozent von dem jeweiligen nach § 6 I dieser Satzung festgesetzten Jahresbeitrags. In den darauffolgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 I dieser Satzung wieder in voller Höhe fällig.
6. Für Fördermitglieder, die einen jährlichen Förderbeitrag zahlen und deren Mitgliedschaft zum 01.07. oder zu einem späteren Zeitpunkt eines Jahres beginnt, beträgt der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr exakt 50 Prozent von dem jeweiligen nach § 6 II dieser Satzung festgesetzten Jahresbeitrags. In den darauffolgenden Jahren ist der Mitgliedsbeitrag gemäß § 6 II dieser Satzung wieder in voller Höhe fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand,
- b. die Mitgliederversammlung
- c. und der Beirat.

§ 8 Vorstand

1. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er besteht aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart (Schatzmeister)
 - d. dem Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d. Die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder/Fördermitglieder
 - e. Die Festsetzung der Beitragshöhe für juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts.
2. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung auferlegen und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder den erweiterten Vorstand, sowie Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
3. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in der Regel allein. Er kann aber durch weitere Vorstandsmitglieder jeweils alleine vertreten werden.
4. Dem Vorstand steht ein Vetorecht gegenüber den in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen zu, von welchem unmittelbar nach dem Beschluss Gebrauch gemacht werden muss. Dieses muss einstimmig erfolgen und in seiner Begründetheit in einem Verstoß oder der Verletzung der Vereinsinteressen zu finden sein. Es herrscht kein Zwang zum Veto.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwölf Monaten einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
6. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds des Vorstands ist nur dann möglich, wenn dieses das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat.
7. Ein Mitglied des Vorstands bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder vom zweiten Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
9. Der Vorstand darf redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen und im Falle behördlicher oder gerichtlicher Beanstandungen die geforderten Änderungen vornehmen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a. Änderungen der Satzung,
 - b. die Auflösung des Vereins,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern/Fördermitgliedern/Ehrenmitgliedern aus dem Verein,

- d. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats
 - e. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - f. die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge.
 - g. die Festlegung eines einheitlichen Aufwendungsersatzes
2. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Werktag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
 3. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 4. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben kein Antragsrecht.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
 6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von einem seiner Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem, durch die Mitgliederversammlung zu wählenden, Versammlungsleiter geleitet.
 7. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen neuen Protokollführer. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
 8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. § 9 IX ist entsprechend zu beachten.

9. Die Mitgliederversammlung beschließt in Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit nicht Gesetze oder Satzung etwas anderes vorschreiben. Zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Fördermitglieder/Ehrenmitglieder haben weder Stimmrecht noch Wahlrecht.
11. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll kann von jedem ordentlichen Mitglied/Fördermitglied/Ehrenmitglied auf Anfrage eingesehen werden.

§ 10 Beirat

1. Aufgaben des Beirates:
 - a. der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen des Vereins.
 - b. der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c. der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, die an den Beirat herangetragen oder von ihm aufgenommen werden. Der Beirat kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates ist auf zehn Mitglieder beschränkt.
4. Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Zu einer offenen Aussprache auf der Mitgliederversammlung ist Gelegenheit zu geben.
5. Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Mitglieder des Beirats, die kein Mitglied des Vereins „Climbing for Change e.V.“ im Sinne des § 3 dieser Satzung sind, besitzen kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch ein ausschließlich auf die Mitgliederversammlung beschränktes Antragsrecht.
6. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Die Mitgliedschaft in dem Beirat setzt nicht die Mitgliedschaft in dem Verein „Climbing for Change e.V.“ voraus.
8. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. § 9 IX dieser Satzung ist entsprechend anzuwenden. Die Wiederwahl eines Mitglieds des Beirats ist mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand möglich.
9. Die Mitgliedschaft im Beirat endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Über eine vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Eine solche ist nur möglich, wenn der Beirat seine Pflichten nicht in angemessener Weise erfüllt.
10. Der Beirat kann sich eine Beiratsordnung geben.

§ 11 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung ist der Kassenprüfer für die Dauer von zwölf Monaten zu wählen. Eine Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
2. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Arbeit des Kassenwarts zu überprüfen und Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben.
4. Der Kassenprüfer hat, bei Bedarf, die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen auf den „Tsala ya Africa e.V.“ überführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

